

Feriepartner Danmark - Tryghed Inklusiv

Versicherungsbedingungen nr. 01215-2 DE | Gültig ab 1. November 2023

Achtung

Dies ist eine vorläufige deutsche Übersetzung von "Forsikringsbetingelser nr. 01215-2 DA"

Grundlage der Vereinbarung

Die Versicherung besteht aus dem Versicherungsvertrag (Police) und diesen Versicherungsbedingungen. Das Versicherungsvertragsgesetz und das Gesetz über Finanztätigkeiten sind auf die Versicherung anwendbar, soweit nicht von ihnen abgewichen wird.

Versicherer und Aufsicht

Der Versicherer ist Tryg Forsikring A/S, CVR-Nr. 24260666, Klausdalsbrovej 601, 2750 Ballerup, der der Aufsicht der dänischen Finanzaufsichtsbehörde unterliegt.

Fragen zur Versicherung

Wenn Sie Fragen zur Versicherung haben, können Sie uns wie hier kontaktieren:

Tryg Affinity

E-mail: affinity@tryg.dk
Telefon: (+45) 43 58 58 05
Web: <https://affinity.tryg.dk>

1. Zur Vereinbarung

Diese Versicherung ist ein obligatorischer Bestandteil des Mietvertrags zwischen Feriepartner Dänemark und dem Mieter.

2. Wer ist der Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist Feriepartner Danmark, die den Versicherungsvertrag mit Tryg abgeschlossen hat.

3. Wer ist versichert?

Aus Ihrer Police (es kann auch Ihr Buchungsnachweis oder Mietvertrag sein) geht hervor, für welche Personen die Versicherung gültig ist. Die Versicherung deckt auch eventuelle Reisebegleiter. Beide werden im Folgenden „Der Versicherte“ genannt.

4. Dauer

Die Stornoversicherung gilt von der ersten Teilzahlung des Aufenthaltes und bis zum Beginn des Aufenthalts gemäß Buchungs-/Mietnachweis. Die übrigen Versicherungen gelten vom Beginn des Aufenthalts bis zu dessen Ende gemäß Buchungs-/Mietnachweis.

5. Was die Versicherung abdeckt

5.1 Stornierung

Die Kosten des Versicherten im Rahmen des Mietvertrags mit Feriepartner Danmark im Zusammenhang mit der Stornierung des Mietaufenthalts sowie die Erstattung der nicht genutzten Urlaubstage bei verspäteter Ankunft.

5.2 Verspäteter Antritt

Entschädigung für nicht in Anspruch genommenen Urlaub bei verspäteter Ankunft.

5.3 Abbruch

Entschädigung für nicht in Anspruch genommenen Urlaub bei Unterbrechung eines laufenden Mietverhältnisses.

5.4 Reiserücktrittsversicherung für Hunde (als zusätzlicher Versicherungsschutz)

Die Kosten und die Entschädigung des Versicherten gemäß Punkt 5.1 und 5.2, wenn der/die Hund(e) des Versicherten akut schwer erkranken, schwer verletzt werden oder sterben.

Die Versicherung deckt auch die angemessenen und notwendigen Kosten des Versicherten für die Behandlung des Hundes durch einen zugelassenen Tierarzt.

6. Welche Schäden deckt die Versicherung?

6.1 Stornierung

Der Versicherungsfall tritt ein, wenn die Versicherten den Aufenthalt aus den folgenden Gründen nicht antreten können:

- (a) Todesfall, schwere Verletzung*, akute Krankheit*, von der Sie, ein Reisebegleiter oder ein naher Angehöriger betroffen sind,
- (b) Krankheit oder schwere Verletzungen, die dazu führen, dass Sie den geplanten sportlichen Aktivitäten nicht nachgehen können, wenn der Hauptzweck der Reise ein aktiver Sporturlaub wie beispielsweise Ski-, Golf-, Reit- Fahrrad- oder Wanderferien war. Ein Badeurlaub gilt nicht als aktiver Sporturlaub. Es muss geplant sein, dass die sportliche Aktivität mindestens die Hälfte der Aufenthaltszeit in Anspruch nimmt,
- (c) Beendigung einer Partnerschaft, Trennung oder Scheidung, wenn der Aufenthalt zusammen mit dem früheren Partner geplant war
- (d) Ihre Schwangerschaft und wenn ein Arzt zu dem Ergebnis kommt, dass die Durchführung des Aufenthalts nicht zu verantworten ist
- (e) wenn Ihnen unfreiwillig später als 3 Monate vor Beginn des Aufenthalts gekündigt wird und Sie mindestens 1 Jahr lang mit einer Wochenarbeitszeit von mindestens 20 Stunden beschäftigt waren;

- (f) Wenn Sie aus medizinischen Gründen keine Impfung vornehmen lassen können, die unvorhergesehen und plötzlich als Voraussetzung für die Einreise in das Land eingeführt wurde, in das Sie reisen wollen,
- (g) Bei einem Einbruch, Feuer-, Sturm- oder Wasserschaden an Ihrem privaten Wohnsitz unmittelbar vor Beginn Ihres Aufenthaltes, der es für Sie absolut erforderlich macht, zuhause zu bleiben
- (h) Wesentliche Schäden in Ihrem eigenen Gewerbebetrieb unmittelbar bei Beginn Ihres Aufenthaltes, die es für Sie absolut erforderlich machen, zuhause zu bleiben, hierunter:
 - Einbruch, Feuer- Sturm- oder Wasserschäden.
 - Betrügerische Handlungen.
 - Arbeitsniederlegungen, die den tariflichen Vereinbarungen zuwiderlaufen.
- (i) wenn Ihre Anwesenheit als Zeuge oder Geschworene/r erforderlich ist,
- (j) wenn Sie an einer Bildungseinrichtung über der Grundschule eine Prüfung nachholen müssen und diese Nachprüfung im Zeitraum Ihres Aufenthaltes oder bis zu zwei Wochen nach Beendigung des Mietverhältnisses stattfindet.

Bei Erkrankungen oder Verletzungen von anderen Personen als dem Versicherten und seinen Mitreisenden muss die Erkrankung oder Verletzung einen Krankenhausaufenthalt erfordern, um eine Entschädigung zu erhalten. Im Todesfall muss dieser innerhalb von 4 Wochen vor Beginn des Aufenthaltes eingetreten sein.

***Verletzung und akute Krankheit**

Unter einer akuten Krankheit/Verletzung versteht man eine neu auftretende Krankheit/Verletzung, einen begründeten Verdacht auf eine neu auftretende Krankheit oder eine unerwartete Verschlimmerung einer bestehenden oder chronischen Krankheit.

6.2 Verspäteter Antritt

Bei verspätetem Antritt des Aufenthaltes infolge der unter Pkt. 6.1 genannten Gründe oder

- (a) wenn am Pkw des Versicherten oder des Reisebegleiters vor der Abreise in einem solchen Umfang ein Kaskoschaden eintritt, dass sich das Fahrzeug in einem nicht mehr vorschriftsmäßigen Zustand befindet und eine Reparatur bis zum Beginn des Mietverhältnisses nicht mehr ausgeführt werden kann, oder.
- (b) wegen einer Verspätung mit öffentlichen Verkehrsmitteln von mehr als 2 Stunden,
werden die Kosten* für den Aufenthalt pro verhinderten Urlaubstag* für alle Versicherten erstattet.

***Kosten**

Der Preis pro Tag ist der Mietbetrag geteilt durch die Dauer des Aufenthaltes (der Tag der Abreise und der Tag der Rückkehr werden als ein Tag betrachtet).

****Urlaubstag**

Ein Urlaubstag gilt erst bei einer Ankunft nach 12 Uhr als verhindert.

6.3 Abbruch

Bei einem Abbruch des Mietverhältnisses deckt die Versicherung die Rückerstattung des Mietpreises des Versicherten für die Tage, an denen das Mietobjekt nicht genutzt wird. Bei Abbruch nach 12.00 Uhr wird die Rückerstattung ab dem darauffolgenden Tag berechnet.

Der Versicherungsfall tritt ein, wenn die Versicherten den Aufenthalt aus den folgenden Gründen abbrechen müssen:

- (a) Akute Krankheit oder Verletzung, die zu einem
 - Krankenhausaufenthalt führt oder
 - Den Versicherten Ruhe und Erholung im Ferienhaus verordnet wird

(b) Verletzung

- Durch einen Bruch (Knochenbruch), eine Verstauchung oder eine Bänderverletzung, so dass der Zweck der Reise nicht mehr erfüllt werden kann.
- wenn dies dazu führt, dass die versicherte Person die geplante Sportart nicht ausüben kann, wenn der Hauptzweck ein aktiver Sporturlaub ist, - z. B. Ski-, Golf-, Reit-, Rad- oder Wanderurlaub. Badeurlaub gilt nicht als aktiver Sporturlaub. Die sportliche Aktivität muss mindestens für die Hälfte des Urlaubs geplant sein.

(c) Der Versicherte einen Mitreisenden begleitet, der aufgrund einer akuten Erkrankung, einer Verletzung oder eines Todesfalls ins Krankenhaus eingeliefert werden muss oder nach Hause transportiert werden muss.

Im Falle einer Krankheit oder eines Unfalls beginnt der Versicherungsschutz frühestens an dem Tag oder zu dem Zeitpunkt, an dem

- die Krankheit diagnostiziert wird,
- der Versicherte zum ersten Mal einen Arzt aufsucht oder in ein Krankenhaus eingeliefert wird,
- der Reisebegleiter des Versicherten verletzt oder ins Krankenhaus eingeliefert wird.

6.4 Reiserücktrittsversicherung für Hunde (als zusätzlicher Versicherungsschutz)

Der Versicherungsfall tritt nur dann ein, wenn beim Hund des Versicherten, der beim Aufenthalt dabei ist, ein Krankheits- oder Schadensereignis eintritt.

Der Versicherungsfall tritt ein, wenn Sie Ihren Aufenthalt nicht wahrnehmen können, weil Ihr Hund

- von einer ernsten akuten Krankheit oder
- einer schweren Verletzung betroffen ist oder
- stirbt.

Stornierung des Aufenthalts

Im Fall einer Stornierung deckt die Versicherung die Kosten, die Sie dem Vermieter laut Mietvertrag zu zahlen haben.

Verspäteter Anknunft

Bei verspäteter Anknunft am Aufenthaltsort wegen der unter Pkt. 6.4 genannten Gründe wird der Preis für den Aufenthalt pro verhinderten Urlaubstag für alle Versicherten erstattet. Ein Urlaubstag gilt erst bei einer Anknunft nach 12 Uhr als verhindert.

Abbruch

Im Fall eines Abbruchs des Mietverhältnisses infolge eines Schadensereignisses, das die Voraussetzungen in Punkt 6.4 der Reiserücktrittsversicherung erfüllt, deckt die Versicherung die Rückerstattung des vom Versicherten gezahlten Mietpreises für die Tage, an denen das Mietobjekt nicht genutzt werden kann. Bei Abbruch nach 12.00 Uhr wird der Schadenersatz ab dem darauffolgenden Tag gewährt.

Krankheit und Verletzung

Wird Ihr Hund während des Aufenthalts akut krank, deckt die Versicherung die Kosten für die Behandlung bei einem zugelassenen Tierarzt. Die Versicherung deckt die angemessenen und erforderlichen Ausgaben für:

- die ambulante Behandlung – mit max. DKK 5.000,-
- die Einweisung in eine Tierklinik – mit max. DKK 10.000,-.

7. Was ist nicht versichert?

7.1 Stornierung

Die Versicherung besteht nicht, wenn der Versicherte zum Zeitpunkt der Reisebuchung von dem Ereignis/der Krankheit, das/die zur Stornierung führt, wusste oder hätte wissen müssen und vernünftigerweise erwartet werden konnte, dass das Ereignis/die Krankheit zur Stornierung führen könnte.

7.2 Reiserücktrittsversicherung für Hunde

Der Versicherungsschutz umfasst nicht:

- (a) Krankheit, die bei Beginn des Aufenthalts bereits diagnostiziert war oder untersucht wird,
- (b) Impfungen oder andere Formen von vorbeugender Behandlung,
- (c) Transport zum Behandlungsort,
- (d) Rehabilitationsmaßnahmen, Massage, Physiotherapie, hierunter alternative Behandlungsformen u.a.,
- (e) Kastrieren/Sterilisieren, sofern dies nicht infolge einer Krankheit oder Verletzung während des Aufenthalts erforderlich wurde,
- (f) Krankheiten/Verletzungen, die von der Hundehaftpflichtversicherung gedeckt werden,
- (g) Hunde, die keine ID-Markierung tragen oder keinen blauen EU-Heimtierausweis haben.

8. Ausnahmen

Die Versicherung deckt keine Kosten, die auf folgende Ursachen zurückzuführen sind:

(a) Höhere Gewalt

Dazu gehören Krieg (ob erklärt oder nicht), Kriegshandlungen, Neutralitätsverletzungen, Bürgerkrieg, Aufruhr oder bürgerliche Unruhen, Aufstand oder Revolution, Streiks, Aussperrungen, Blockaden, staatliche Eingriffe, Naturkatastrophen, Epidemien und Pandemien.

(b) Kernenergie oder ähnliches

Einschließlich der absichtlichen oder versehentlichen Freisetzung von Atomenergie sowie der radioaktiven, toxischen, explosiven oder sonstigen gefährlichen Eigenschaften von Kernwaffen oder deren Komponenten.

(c) Terrorismus

Einschließlich der beabsichtigten oder unbeabsichtigten Folge der Freisetzung biologischer, chemischer, biochemischer oder nuklearer Agenzien oder Materialien im Rahmen von Terroranschlägen. Die Behörden allein bestimmen, wann eine Handlung als Terrorismus zu betrachten ist.

(d) Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen oder Unterlassungen des Versicherungsnehmers.

(e) Alkohol-, Drogen- und/oder Medikamentenmissbrauch

Der Missbrauch von Alkohol, Drogen und anderen Rauschmitteln durch den Versicherten sowie der Missbrauch von Medikamenten.

(f) Selbstverschuldete Intoxikation

Selbstverschuldete Intoxikation des Versicherten, wenn die Intoxikation die Hauptursache des Schadens ist.

(g) Aus anderen Quellen gedeckte Schädigungen

Schäden oder Kosten, die von anderer Seite geltend gemacht wurden oder geltend gemacht werden können, einschließlich des Reisebüros, des Transportunternehmens, anderer Versicherungen oder der Blauen Karte EU.

(h) Sanktionen und Embargo

Wenn ein Gesetz oder eine Resolution, das/die bei Beginn dieser Versicherung gegen Tryg in Kraft ist oder später in Kraft tritt, es Tryg verbietet, den Versicherten Versicherungsschutz zu gewähren; in diesem Fall würde Tryg gegen ein Embargo oder eine Sanktion verstoßen, die von den Vereinten Nationen, der Europäischen Union, dem Vereinigten Königreich oder den Vereinigten Staaten verhängt wurden, Tryg bietet keinen Versicherungsschutz und übernimmt keine Haftung gegenüber den Versicherten, leistet keinen Rechtsbeistand für die Versicherten, zahlt keine Gerichtskosten und stellt keine Sicherheiten im Namen der Versicherten, soweit dies gegen ein solches Gesetz oder einen solchen Beschluss verstößt.

9. Im Falle eines Schadens

9.1 Stornierung und Abbruch

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Versicherte den Aufenthalt bei Feriepartner Danmark so bald wie möglich storniert und den Mietgutschein bei Tryg einreicht.

9.2 Reiserücktrittsversicherung für Hunde

Bei der Meldung des Schadens müssen eine Einzelverbindungsanfrage und eine Bescheinigung des Tierarztes an Tryg gesendet werden.

9.3 Schaden melden

Einen Versicherungsfall können Sie wie folgt melden:

Web: <https://affinity.tryg.com/schaden-melden/stornierung/>
E-mail: affinity@tryg.dk
Telefon: (+45) 43 58 58 05

10. Allgemeine Bedingungen

10.1 Zahlung der Versicherung

Die Kosten für die Versicherung sind im Mietpreis enthalten. Tryg rechnet mit den zuständigen Behörden über die Schadensversicherung ab.

10.2 Doppelte Versicherung

Wurde eine Versicherung gegen dasselbe Risiko bei einer anderen Gesellschaft abgeschlossen und hat diese Gesellschaft einen Vorbehalt angebracht, wonach die Deckung erlischt oder reduziert wird, wenn eine Versicherung gegen dasselbe Risiko auch bei einer anderen Gesellschaft abgeschlossen wird, so gilt dieser Vorbehalt auch für diese Versicherung. Diese Bestimmung betrifft nur die Beziehungen zwischen den Unternehmen, die somit gemeinsam einen Ausgleich zahlen.

10.3 Versicherer und Garantiefonds

Bei dem Versicherer handelt es sich um die Tryg Forsikring A/S, CVR Nr. 24260666, die vom Garantiefonds für Schadenversicherungsgesellschaften abgedeckt ist.

10.4 Verjährungsfrist

Wenn Sie einen Schaden melden, gelten die allgemeinen Verjährungsbestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes §29 und des Verjährungsgesetzes.

10.5 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Versicherungsvertrag unterliegt dem dänischen Recht. Diese Bedingungen bilden zusammen mit der Police (Versicherungsschein) die Information über den Inhalt der Versicherung, die dem Versicherungsnehmer nach dem Versicherungsvermittlungsgesetz (§ 34) und der Verordnung über die Informationspflichten der Versicherungsvermittler (§ 4) vor Abschluss des Versicherungsvertrages erteilt werden muss. Das Versicherungsvertragsgesetz und das Gesetz über Finanztätigkeiten gelten auch für die Versicherung, sofern nicht davon abgewichen wird.

10.6 Regres

Bei der Deckung eines Schadens tritt Tryg in das Recht des Versicherten ein, von der für den Schaden verantwortlichen Partei Schadenersatz zu verlangen. Verzichtet der Versicherte nach Eintritt des Schadens auf sein Recht auf Entschädigung durch den Haftpflichtigen aus Vertrag, Garantie oder ähnlichem oder auf Rückgriff, so ist die Deckungspflicht von Tryg in entsprechendem Umfang eingeschränkt. Darüber hinaus kann der Versicherte für den Wert der bereits gewährten Deckung haftbar gemacht werden.

10.7 Aufsicht

Tryg unterliegt der Aufsicht durch die dänische Finanzaufsichtsbehörde.

11. So behandeln wir Ihre persönlichen Angaben

Ihre persönlichen Daten werden in Übereinstimmung mit der EU-Datenschutzverordnung und dem ergänzenden dänischen Datenschutzgesetz verarbeitet. Zu den verarbeiteten personenbezogenen Daten gehören Name, Anschrift, Sozialversicherungsnummer, finanzielle Verhältnisse, Zahlungsinformationen, Gesundheitszustand, andere Informationen, die für den Abschluss, die Erneuerung/den Wechsel der Versicherung oder die Änderung der Versicherungsverwaltung erforderlich sind, sowie Informationen, die im Zusammenhang mit Entschädigungen usw. offengelegt werden.

Die Daten können zu den oben genannten Zwecken an Partner innerhalb und außerhalb der EU und des EWR, Versicherungsvermittler oder andere Unternehmen der Gruppe weitergegeben werden. Die Informationen können auch an die Behörden weitergegeben werden, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Tryg ist der für die Datenverarbeitung Verantwortliche.

Sie haben das Recht zu erfahren, wie Ihre Daten verarbeitet werden, und einen Auszug daraus zu verlangen (Registerauszug). Sie haben auch das Recht, unrichtige Informationen zu korrigieren oder in bestimmten Fällen zu löschen. Sie können auch verlangen, dass die Verarbeitung eingeschränkt wird, oder der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten widersprechen und verlangen, dass die Daten, die Sie uns zur Verfügung gestellt haben, an ein anderes Unternehmen oder eine andere Behörde übermittelt werden (Datenübertragbarkeit).

Kontaktieren Sie uns über unseren Datenschutzbeauftragten per E-Mail affinity@tryg.dk oder telefonisch unter (+45) 70 22 07 30. Wenn Sie es vorziehen, uns zu schreiben, lautet die Adresse Tryg, Dusager 18, 8200 Aarhus N.

Wenn Sie sich mit uns in Verbindung setzen, können Sie verlangen, dass Ihnen unsere Datenschutzerklärung per Post zugesandt wird, und uns mitteilen, dass Ihre persönlichen Daten nicht für Direktmarketing verwendet werden dürfen.

Ausführliche Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter <https://affinity.tryg.dk/gdpr>.

12. Wenn Sie mit uns nicht einverstanden sind

Wenn Sie mit unserer Sachbearbeitung, unseren Entscheidungen, der Ausstellung der Police, einer Prämienberechnung oder anderem nicht zufrieden sind, bitten wir Sie, sich zunächst an die Person oder Abteilung zu wenden, die Ihren Vorgang bearbeitet hat. Wenn Sie nach Erörterung des Problems mit uns immer noch nicht einverstanden sind, können Sie sich bei unserer für Beschwerden verantwortlichen Abteilung mit E-Mail oder Brief beschweren:

E-mail: kvalitet@tryg.dk
Brief: Tryg | Kvalitetsafdelingen | Klausdalsbrovej 601 | DK-2750 Ballerup | Dänemark.

Wenn zwischen Ihnen und Tryg weiterhin keine Einigkeit über die Versicherung erzielt wurde und eine erneute Anfrage bei Tryg zu keinem anderen Ergebnis geführt hat, können Sie sich an die folgende Beschwerdeinstanz richten. Für die Einlegung eines Rechtsbehelfs beim Beschwerdeausschuss für Versicherungen wird eine geringe Gebühr erhoben. Für eine Beschwerde verwenden Sie bitte ein eigenes Beschwerdeformular, das Sie entweder bei Tryg, der Widerspruchsstelle für Versicherungen oder der Versicherungsauskunft (Informationen zur Versicherung) anfordern.

Web: www.ankeforsikring.dk
E-mail: ankeforsikring@ankeforsikring.dk
Telefon: (+45) 33 15 89 00 (kl. 10:00 - 13:00)
Brief: Ankenævnet for Forsikring, Østergade 18, 2, DK-1100 Kopenhagen, Dänemark

01215-2 DE

1. November 2023